



**Bedingungen für die
PHOTOVOLTAIKVERSICHERUNG (Q CELLS)**

Fassung Dezember 2022 – Baloise Sachversicherung AG Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

WESENTLICHE VERTRAGSMERKMALE	5
1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG.....	5
1.1 Elektronikversicherung	5
1.2 Datenträgerversicherung.....	5
1.3 Datenversicherung	5
1.4 Betriebsunterbrechungsversicherung	5
1.5 Erst-Risiko-Positionen.....	5
1.6 Grundlagen dieses Vertrages	6
SPEZIELLE VEREINBARUNGEN ZUR ELEKTRONIKVERSICHERUNG	6
2 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN.....	6
2.1 Versicherte Sachen.....	6
2.2 Nicht versicherte Sachen	7
3 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	7
3.1 Versicherte Gefahren und Schäden.....	7
3.2 Elektronische Bauelemente	7
3.3 Innere Unruhen	8
3.4 Radioaktive Isotope.....	8
3.5 72-Stunden-Klausel	8
3.6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden	8
4 VERSICHERTE INTERESSEN	8
5 VERSICHERUNGSSORT	8
5.1 Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes	8
5.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes	9
6 VERSICHERUNGSWERT; VERSICHERUNGSSUMME;.....	9
6.1 Versicherungswert	9
6.2 Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen	9
7 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE KOSTEN.....	9
7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	9
7.2 Mehrkosten durch Technologiefortschritt.....	10
7.3 Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für nicht versicherte Sachen .	10
7.4 Beschleunigungskosten	10
7.5 Kosten für die Zugänglichmachung der Schadenstelle.....	10



7.6	Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	10
7.7	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	10
7.8	Sonstige schadenbedingt anfallende Kosten.....	11
7.9	Rettungskosten.....	11
7.10	Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden.....	11
7.11	De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden	11
7.12	Reparatur durch den Versicherungsnehmer	11
7.13	Nicht versicherte Kosten	11
8	UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG.....	11
8.1	Leistungen des Versicherers	11
8.2	Teil- und Totalschaden.....	11
8.3	Begrenzung der Entschädigung auf den Zeitwert.....	11
8.4	Limitierung der Abschreibung bei der Zeitwertermittlung	12
8.5	Begrenzung der Entschädigung für Stromspeicher	12
8.6	Begrenzung der Entschädigung inneren Betriebsschäden an Wechselrichtern	12
8.7	Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit	12
8.8	Selbstbehalt.....	12
9	ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG.....	12
9.1	Fälligkeit der Entschädigung	12
9.2	Verzinsung	12
9.3	Hemmung.....	12
9.4	Aufschiebung der Zahlung	12
9.5	Abtretung der Entschädigungsleistung.....	13
10	SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN.....	13
11	WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN.....	13
11.1	Anzeigepflicht	13
11.2	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung	13
11.3	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung	13
11.4	Beschädigte Sachen	14
11.5	Gleichstellung.....	14
SPEZIELLE VEREINBARUNGEN ZUR BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG.....		14
12	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG; UNTERBRECHUNGSSCHADEN; HAFTZEIT ...	14
12.1	Gegenstand der Versicherung	14
12.2	Unterbrechungsschaden	14
12.3	Haftzeit	14
13	VERSICHERUNGSSUMME; UNTERVERSICHERUNG;.....	14
13.1	Versicherungssumme.....	14
13.2	Unterversicherung	14
14	SACHSCHADEN, VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	14



14.1	Versicherte Gefahren und Schäden	14
14.2	Elektronische Bauelemente	15
14.3	Versicherte Folgeschäden	15
14.4	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	15
15	UMFANG DER ENSCHÄDIGUNG	15
15.1	Entschädigungsberechnung	15
15.2	Selbstbehalt	15
16	SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN.....	15
SPEZIELLE VEREINBARUNGEN ZUR DATENVERSICHERUNG.....		16
17	VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN.....	16
17.1	Versicherte Daten und Programme	16
17.2	Nicht versicherte Daten und Programme	16
18	VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	16
18.1	Versicherte Gefahren und Schäden.....	16
18.2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	17
19	UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG.....	17
ALLGEMEINE VEREINBARUNG.....		18
20	ANZEIGEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ODER SEINES VERTRETERS... 18	
20.1	Vorvertragliche Anzeigepflicht	18
20.2	Anerkennung	18
21	BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; FÄLLIGKEIT; FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG DES ERST- ODER EINMALBEITRAGES.....	18
21.1	Beginn des Versicherungsschutzes	18
21.2	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie	18
22	DAUER UND ENDE DES VERTRAGES.....	18
23	FOLGEBEITRAG.....	18
24	OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND VERHALTEN IM SCHADENFALL	18
24.1	Versehen	18
24.2	Deckungsvoraussetzungen	18
24.3	Ergänzende Obliegenheiten zur Datenversicherung	18
24.4	Verhalten im Schadensfall	19
25	GEFAHRERHÖHUNGEN	19
26	REGRESS.....	19
27	KÜNDIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL.....	19
28	KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN	20
29	SCHRIFTLICHE FORM; ZURÜCKWEISUNG VON KÜNDIGUNGEN.....	20
30	VERTRAGSVERÄNDERUNGEN.....	20



GOSSLER, GOBERT & WOLTERS

31	MAKLER.....	20
32	VERJÄHRUNG	20
33	GERICHTSSTAND	20
34	DATENSCHUTZKLAUSEL	20
	KLAUSELN ZU DEN BEDINGEN FÜR DIE PHOTOVOLTAIKVERSICHERUNG (Q CELLS)	21
	KLAUSEL PV 001 – RÜCKWIRKUNGSSCHÄDEN.....	21
	KLAUSEL PV 002 – MINDERERTRAGSVERSICHERUNG.....	22



WESENTLICHE VERTRAGSMERKMALE

1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Elektronikversicherung

1.1.1 Im Rahmen der Vereinbarungen zur Elektronikversicherung sind alle mit der versicherten Photovoltaikanlage in Verbindung stehenden Teile versichert, insbesondere:

- Photovoltaiktechnik, wie Module, Kollektoren, Wechselrichter, Schalt-, Regel- und Überwachungselemente, Energiespeicher;
- Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen sowie mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten;
- Leitungen und Leitungsnetze, Erdkabel sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen;
- Montagesysteme und Aufständungen, , Verbindungs- und Befestigungsmaterialien, Fundamente und sonstige Baulichkeiten auf dem Betriebsgrundstück, die zum Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage vorhanden sind;
- Infrastruktureinrichtungen, Trafos, Trafobehälter, Übergabestationen sowie externe Verkabelung, beginnend mit der Grenzstelle der Stromeinspeisung (Ausgangsklemme der Übergabestation) und endet mit der Eingangsstelle des Umspannwerkes (Eingangsklemme), sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
- Ladestationen für Elektrofahrzeuge inkl. Peripherie
- Sonstige versicherte Sachen gemäß Ziffer 1.5

1.1.2 Nicht versichert gelten:

- Sonnenstandsnachgeführte Anlagen
- Anlagen mit Folienmodulen
- Anlagen auf Gewässern (Floating)

1.2 Datenträgerversicherung

Im Rahmen der Vereinbarungen zur Elektronikversicherung besteht ergänzend Versicherungsschutz für austauschbare Datenträger bis zu der unter Ziffer 1.5 genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko je Schaden.

Höhere Versicherungssummen können gegen Prämienzuschlag vereinbart werden.

Nicht austauschbare Datenträger sind im Rahmen der Pauschalversicherungssumme der Hardware gemäß Ziffer 6.2.1 versichert.

1.3 Datenversicherung

Der Versicherer leistet im Rahmen der Speziellen Vereinbarungen zur Datenversicherung (Ziffern 17 ff.) Entschädigung für Schäden an versicherten Daten und Programme, die unvorhergesehen nachteilig verändert werden oder unvorhergesehen abhandenkommen (Datenschaden).

Daten sind im Rahmen der Speziellen Vereinbarungen zur Datenversicherung bis zu der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Erst-Risiko-Summe versichert.

Es gelten die Vereinbarungen zur Elektronikversicherung (Ziffer 2), soweit sich aus den Speziellen Vereinbarungen zur Datenversicherung nicht etwas anderes ergibt.

1.4 Betriebsunterbrechungsversicherung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer gemäß der Speziellen Vereinbarungen zur Betriebsunterbrechungsversicherung Entschädigung für entgangene Einspeisevergütung, wenn durch einen nach diesen Bestimmungen dem Grunde nach versicherten Schaden der Betrieb der in diesem Vertrag versicherten Anlagen eingeschränkt oder unterbrochen wird.

Bei vollständigem oder teilweisem Eigenverbrauch gelten Mehrkosten für Fremdstrombezug der entgangenen Einspeisevergütung gleichgestellt.

1.5 Erst-Risiko-Positionen

Über die Wiederherstellungskosten gemäß § 85 VVG und ggf. die vereinbarte Versicherungssumme hinaus sind nachfolgend aufgeführte Sachen und Kosten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko zusätzlich mitversichert:

1.5.1 Je Schaden sind zusätzlich auf Erstes Risiko versichert:

- Austauschbare Datenträger (Ziffern 1.2 und 2.1.3) und Datenversicherung (Ziffern 1.3 und 17)
- zu den versicherten Sachen gehörende Leitungsnetze und der Leitungsführung dienende Vorrichtungen, soweit diese nicht bereits im Anlagenwert bzw. der Versicherungssumme erfasst sind

Es gilt jeweils eine Versicherungssumme von 10.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenfall versichert.

- Reserve-/Austauschteile (Ziffer 2.1.4)
- Sachen im Gefahrenbereich (Ziffer 2.1.6)

Es gilt jeweils eine Versicherungssumme von 10.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenfall versichert.

1.5.2 Je Schaden sind zusätzlich auf Erstes Risiko versichert:

- Entseuchungskosten für mittelbar vom Schaden betroffenen Sachen (Ziffer 3.4)
- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Ziffer 7.6)
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Ziffer 7.7)
- Sonstige schadenbedingt anfallende Kosten (Ziffer 7.8)
- Rettungskosten (Ziffer 7.9)



- Die Höchstentschädigung je versicherter Kostenposition beträgt 10 % der dokumentierten Versicherungssumme, mindestens jedoch 10.000 EUR.
- 1.5.3 Zusätzlich auf Erstes Risiko mitversichert gelten:
- Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden (Ziffer 7.10)
 - De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden (Ziffer 7.11)
- Die Höchstentschädigung zu diesen Kostenpositionen beträgt jeweils 10.000 EUR.
- 1.5.4 Die im Vertrag genannten Versicherungssummen auf Erstes Risiko vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wurde.
- Ein zusätzlicher Selbstbehalt wird nicht in Abzug gebracht.
- 1.6 Grundlagen dieses Vertrages**
- Sind die:
- Bedingungen für die Photovoltaikversicherung (GGW-PV-S) in der jeweils aktuellen Fassung, inkl. der
 - Wesentlichen Vertragsmerkmale
 - Speziellen Vereinbarungen zur Elektronikversicherung
 - Speziellen Vereinbarungen zur Betriebsunterbrechungsversicherung
 - Speziellen Vereinbarungen zur Datenversicherung
 - Allgemeinen Vereinbarungen sowie
 - die im Versicherungsschein als vereinbart ausgewiesenen Klauseln und/oder abweichenden Bestimmungen.
- Unklarheiten, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergeben, gehen zu Lasten des Versicherers.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke. Es gilt jedoch mindestens der Deckungsumfang gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011) – GDV-Version 0818 vom 01.01.2011, den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (AMBUB 2011) GDV-Version 0804 vom 01.01.2011 sowie den dazugehörigen Klauseln.

SPEZIELLE VEREINBARUNGEN ZUR ELEKTRONIKVERSICHERUNG

2 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN

2.1 Versicherte Sachen

2.1.1 Versichert sind die im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1) beschriebenen Anlagen und Geräte.

Diese Sachen sind versichert, unabhängig davon, wem sie gehören.

2.1.2 Versichert sind auch die zu versicherten Sachen gehörenden Anlagenteile und Infrastruktureinrichtungen (inkl. Baulichkeiten) auf dem Betriebsgrundstück, die zum Betrieb der versicherten Photovoltaikanlage vorhanden sind. Das gilt insbesondere für Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen wie Umzäunungen und Überwachungskameras sowie Trafos, Leitungen, Erdkabel, Leitungsnetze und der Leitungsführung dienende Vorrichtungen bis zum EVU-Einspeisepunkt ggf. inklusive eigener Umspannwerke und externer Parkverkabelung.

2.1.3 Mitversichert sind nicht auswechselbare und auswechselbare Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen).

Für auswechselbare Datenträger besteht Deckungsschutz bis zu der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Summe auf Erstes Risiko je Schaden.

Auswechselbare Datenträger sind bestimmungsgemäß vom Benutzer auswechselbare Datenträger für maschinenlesbare Informationen, wie z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder, Disketten, CD's, DVD's, externe oder Wechselfestplatten, Speicherkarten/-sticks, sowie Schrift-, Bild- und Tonträger.

2.1.4 Reserve-/Austauschteile

Versichert sind Reserve-/Austauschteile und Reserveaggregate, sofern sie nicht bereits in der Versicherungssumme berücksichtigt sind, auch wenn sie nicht fest mit der versicherten Sache verbunden sind, bis zu der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Summe auf Erstes Risiko.

2.1.5 Betriebsfertigkeit/Baudeckung

Für die unter diesen Vertrag fallenden Sachen besteht Versicherungsschutz mit Betriebsfertigkeit der versicherten Sache.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht; dies gilt auch während De- und Remontagen, Umbauten, Umsetzungen, damit zusammenhängenden Transporten, Inbetriebnahmen und Erprobungen.

Befinden sich versicherte Sachen im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden,



einer Reparatur, einer Wartung oder einer Revision außerhalb des Versicherungsortes und werden vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, so besteht Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

Baudeckung

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Käufer/Betreiber hierfür die Gefahr trägt. Der Versicherungsschutz im Rahmen der Baudeckung endet mit der Betriebsfertigkeit der Photovoltaikanlage in ihrer Gesamtheit und der mängelfreien Abnahme durch den Käufer/Betreiber.

Der Versicherer leistet im Rahmen der Baudeckung nur Entschädigung für Sachschäden durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion

b) Sturm oder Hagel

sowie bei Abhandenkommen infolge von Diebstahl verbauter Teile und Einbruchdiebstahl von unter Verschluss gelagerten Teilen.

2.1.6 Sachen im Gefahrenbereich

Mitversichert sind Sachen im Gefahrenbereich, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, bis zu der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Summe auf Erstes Risiko, wenn sie anlässlich der Tätigkeiten zur Durchführung einer Reparatur, einer Überholung, eines Umbaus, einer Revision, aus dem Betrieb heraus oder infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an der versicherten Sache beschädigt, zerstört oder entwendet werden.

Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherungsnehmer/der Versicherte daraus Entschädigung erlangt, gehen diese voran. Nicht realisierte Entschädigungsleistungen werden über diesen Vertrag reguliert.

2.2 Nicht versicherte Sachen

2.2.1 Nicht versichert sind

a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel

b) Werkzeuge aller Art

c) Nicht wiederaufladbare Batterien, Filtermassen, -einsätze, Lichtquellen sowie Sicherungen.

Diese Sachen sind jedoch versichert, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit einem dem Grunde nach versicherten Schaden an anderen Teilen versicherter Sachen oder der anschließenden Reparatur eines solchen Schadens ausgetauscht oder beschädigt werden.

3 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

3.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen bei Zerstörung oder Beschädigung durch ein unvorhergesehenes Ereignis und bei Entwendung.

Schäden zu Lasten des Versicherungsnehmers sind nur dann nicht unvorhergesehen, wenn diese Schäden von den Repräsentanten des Versicherungsnehmers vorsätzlich herbeigeführt worden sind.

Schäden zu Lasten der mitversicherten Anlagenkäufer/-betreiber sind unvorhergesehen, wenn der Anlagenkäufer/-betreiber oder seine Repräsentanten den Schaden weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für den Betrieb der versicherten Anlage erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit, Vorsatz Dritter, Sabotage oder Vandalismus;

b) Kurzschluss, Überstrom, Überspannung oder Induktion;

c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);-

d) Sturm, Hagel, Schneedruck, Eisgang oder Frost

e) Erdbeben

f) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung

g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

h) Innere Unruhen, Plünderung, Streik, Aussperrung;

i) Tierverbiss.

sowie bei Entwendung der versicherten Sachen, insbesondere durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung.

3.2 Elektronische Bauelemente

Innere Betriebsschäden an Solarmodulen, Wechselrichtern oder elektronischen Bauelementen gelten mitversichert.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 10.000 EUR – kombiniert für Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer 14.2

Darüber hinaus gilt vereinbart:



Versichert sind auch innere Betriebsschäden elektrischer Bauelemente, die nicht auf Abnutzung oder Alterung zurückzuführen sind. Für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten besteht uneingeschränkter Versicherungsschutz.

3.3 Innere Unruhen

Der Versicherungsschutz für Schäden und Verluste durch Innere Unruhen kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 14 Tage nach Zugang wirksam. Dem Versicherungsnehmer steht danach das Recht auf Kündigung des Versicherungsvertrages zu.

3.4 Radioaktive Isotope

Arbeitet eine versicherte Sache mit radioaktiven Isotopen, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an der versicherten Sache durch diese radioaktiven Isotope als Folge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehen. Die Kosten für die Entseuchung der versicherten Sache werden entschädigt.

Werden durch radioaktive Isotope infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens andere versicherte und nicht versicherte Sachen verseucht, so sind die Kosten für deren Entseuchung bis zu der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Summe auf Erstes Risiko versichert.

3.5 72-Stunden-Klausel

Unter einem Schadenfall im Sinne dieses Vertrages sind alle Schäden zu verstehen, die während einer zusammenhängenden Periode von 72 Stunden aus ein und derselben Ursache entstanden sind.

3.6 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten, bzw. des Eigentümers/Betreibers der versicherten Anlage;
- b) durch Kriegereignisse jeder Art;
- c) durch Kernenergie;
- d) durch Terror;
- e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- f) soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag für diese einzutreten hat. Ein über einen solchen Schadenersatzanspruch hinausgehender Schadenanteil (z.B. Neuwertanteil) bleibt im Rahmen dieser Police ersatzpflichtig.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden

einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat ihren Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4 VERSICHERTE INTERESSEN

4.1.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers, des Betreibers und der Mitversicherten.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer oder Betreiber, so ist auch das Interesse des Eigentümers/Betreibers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Die gemäß diesem Vertrag geltenden vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten oder sonstige Verpflichtungen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme der Prämienzahlungsverpflichtung) gehen in diesem Fall auf den Eigentümer/Betreiber der versicherten Anlage über. Der Eigentümer/Betreiber ist dem Versicherungsnehmer insofern gleichgestellt..

4.1.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

4.1.3 Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4.1.4 Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

5 VERSICHERUNGSSORT

5.1 Versicherungsschutz innerhalb des Versicherungsortes

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.

Als Versicherungsort gelten alle vom Versicherungsnehmer oder von Versicherten für den Betrieb oder die Instandhaltung der versicherten Anlagen genutzten Betriebsgrundstücke innerhalb der Europäischen Union inkl. der ggf. zur versicherten Anlage gehörenden Nebenanlagen, externen Kabeltrassen und Umspannwerke, unabhängig davon, ob sie dem Versicherer



- bekannt sind.
- Für alle versicherten Sachen besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Betriebsstätten des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, sowie zwischen allen versicherten Unternehmen.
- Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.
- Für Reserve-/Austauschteile gilt abweichend: Als Versicherungsort gelten alle vom Versicherungsnehmer oder von Versicherten genutzten Betriebsgrundstücke, unabhängig davon, ob sie dem Versicherer bekannt sind.
- 5.2 Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes**
- Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen bis zu dem im Teil Spezielle Vereinbarungen zur Elektronikversicherung unter Ziffer 6.2.3 genannten Haftungslimit auf Erstes Risiko auch außerhalb des Versicherungsortes (Ziffer 5) weltweit.
- Befinden sich versicherte Sachen im Zusammenhang mit der Behebung ersatzpflichtiger Schäden oder aufgrund von sonstigen Reparaturen, Wartungen, Überholungen, Inspektionen oder Revisionen außerhalb des Versicherungsortes, so besteht abweichend von Ziffer 5.1 auch hier und während der hierfür erforderlichen Transporte Versicherungsschutz innerhalb der Europäischen Union, ohne dass die vorstehend genannte Entschädigungsgrenze einschränkende Anwendung findet.
- Während der Dauer von Transporten sind zusätzlich alle Gefahren/Schäden/Kosten gemäß ADS Güterversicherung 1973 in der Fassung 1984 - volle Deckung - versichert.
- Für Reserve-/Austauschteile gilt abweichend: Für außerhalb des Versicherungsortes, bzw. der Betriebsgrundstücke der Versicherungsnehmerin gelagerte Reserve- /Austauschteile besteht ebenfalls Versicherungsschutz soweit die Teile unter Verschluss gehalten oder bewacht werden.
- 6 VERSICHERUNGSWERT; VERSICHERUNGSSUMME;**
- 6.1 Versicherungswert**
- Der Versicherungswert für die versicherte Sache ist der Aufwand, den der Versicherungsnehmer für die Neuanschaffung der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) einschließlich der Bezugskosten (Fracht, Verpackung, Montage und Zölle) aufwenden muss.
- Rabatte und Preiszugeständnisse sind nicht zu berücksichtigen.
- Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
- 6.2 Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen**
- 6.2.1 Bildung der Pauschalversicherungssumme für die Elektronikversicherung (Hardware)**
- Auf die Festlegung von Einzelversicherungssummen wird gegen die Vereinbarung einer Pauschalversicherungssumme verzichtet. Die Pauschalversicherungssumme soll der Summe der Einzelversicherungswerte der versicherten Sachen entsprechen.
- Im Schadenfall gilt als Versicherungssumme der Versicherungswert, der vom Schaden betroffenen Sache. Als Sache gilt die technisch und wirtschaftlich zusammengehörige größere Einheit. Bei dieser Form der Versicherung ist der Einwand einer Unterversicherung nicht möglich.
- 6.2.2 Entschädigungsgrenzen für Erst-Risiko-Positionen**
- Für sonstige und/oder darüberhinausgehende auf Erstes Risiko versicherte Sachen und Kosten sowie die Datenversicherung gelten als Entschädigungsgrenze die jeweiligen Versicherungssummen zuzüglich der Rettungskosten.
- Beim Zusammentreffen von Schäden an Vollwert- und Erst-Risiko-Positionen werden die jeweils gültigen Entschädigungsbegrenzungen addiert.
- 6.2.3 Sonstige Entschädigungsgrenzen**
- Unabhängig von der jeweils vereinbarten Versicherungs-/Deckungs-/Erst-Risiko-Summe sind folgende Haftungsmitel auf Erstes Risiko je Schaden vereinbart:
- Für Schäden außerhalb des Versicherungsortes (weltweit) gilt ein Haftungsmitel in Höhe von 25 % der Gesamt-Versicherungssumme der zum Vertrag angemeldeten versicherten Sache, mindestens jedoch 2.500 EUR, maximal 10.000 EUR vereinbart.
- 6.2.4 Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.**
- 7 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE KOSTEN**
- 7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**
- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten gehalten hat oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.



Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

7.2 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt auch tatsächlich entstandene Mehrkosten durch Technologiefortschritt. Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten, die bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache entstehen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

Maßgebend für die Entschädigungsleistung ist der Betrag, der aufzuwenden ist für ein Gerät der aktuellen Nachfolgeneration, das der vom Schaden betroffenen Sache möglichst nahe kommt.

Abzüge für technische Verbesserungen werden in diesem Fall nicht vorgenommen, die Entschädigung ist jedoch auf 120% des Neuwertes der von Schaden betroffenen Sache begrenzt.

7.3 Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten für nicht versicherte Sachen

Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für die in Ziffer 2.2 genannten nicht versicherten Sachen, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese in ursächlichem Zusammenhang mit einem dem Grunde nach versicherten Schaden an anderen Teilen versicherter Sachen oder der anschließenden Reparatur eines solchen Schadens ausgetauscht oder beschädigt werden.

7.4 Beschleunigungskosten

Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für Eilzustellungen, Luftfracht, Eil- und Expressfracht sowie Überstunden und Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

7.5 Kosten für die Zugänglichmachung der Schadenstelle

Die Kosten zur Zugänglichmachung der Schadenstelle - bei geplanten Revisionen / Inspektionen jedoch nur der schadenbedingt angefallene Mehraufwand - gehören auch dann zu den sonstigen zur Wiederherstellung notwendigen Kosten, wenn sie zugleich anderen Maßnahmen bzw. Zwecken dienen.

7.6 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle eines Teilschadens auch Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Der Versicherer ersetzt darüber hinaus bis zu der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Summe auf Erstes Risiko Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge

eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um

- a) im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste,
- b) andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste,
- c) nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste,

aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht ersetzt werden ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

7.7 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Der Versicherer ersetzt weiterhin bis zu der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Summe auf Erstes Risiko Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.



- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 7.8 Sonstige schadenbedingt anfallende Kosten**
- Der Versicherer ersetzt sonstige schadenbedingt anfallende Kosten, insbesondere
- Bewegungs- und Schutzkosten sowie Bergungskosten;
 - Schadensuch-, Schadensermittlungs- und Sachverständigenkosten;
 - Kosten für vorläufige Wiederherstellung, Provisorien sowie Leih- oder Mietgeräte;
 - Kosten für Maurer-, Stemm-, Erd- und Pflasterarbeiten;
 - Kosten für Gerüstgestaltung oder Arbeitsbühnen, Behelfsstraßen, Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe;
 - Reisekosten, Eichkosten inklusive Eichamtsgebühr, Feuerlöschkosten;
 - Rückbaukosten;
- mit der im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannten Summe auf Erstes Risiko je Schaden.
- 7.9 Rettungskosten**
- Sonstige Rettungsaufwendungen, auch wenn sie nicht auf Weisung des Versicherers erfolgen, gehen gleichwohl - unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme - zu seinen Lasten. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf die im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannte Summe auf Erstes Risiko je Schadenfall.
- 7.10 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden**
- Mitversichert gelten Reparaturarbeiten an Dächern und Fassaden, die als Folge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an der versicherten Anlage notwendig geworden sind. Die Entschädigung ist begrenzt auf die im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannte Summe auf Erstes Risiko je Schadenfall.
- Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherungsnehmer/der Versicherte daraus Entschädigung erlangt, gehen diese voran. Nicht realisierte Entschädigungsleistungen werden über diesen Vertrag reguliert.
- 7.11 De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudeschäden**
- Mitversichert gelten De- und Remontagekosten, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Anlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf oder an dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss. Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf die im Teil Wesentliche Vertragsmerkmale (Ziffer 1.5) genannte Summe auf Erstes Risiko je Schadenfall.
- Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherungsnehmer/der Versicherte daraus Entschädigung erlangt, gehen diese voran. Nicht realisierte Entschädigungsleistungen werden über diesen Vertrag reguliert.
- 7.12 Reparatur durch den Versicherungsnehmer**
- Ist mit dem Versicherungsnehmer vereinbart, dass er entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen durch eigenes Fachpersonal beheben lassen muss, so vergütet der Versicherer die tariflichen Stundensätze zuzüglich 100 % Gemeinkosten, es sei denn, dass in begründeten Sonderfällen ein höherer Gemeinkostensatz nachgewiesen wird.
- 7.13 Nicht versicherte Kosten**
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
 - zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden (hiervon abweichend gelten Mehrkosten durch Technologiefortschritt gemäß Ziffer 7.2 mitversichert);
 - Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
- 8 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG**
- 8.1 Leistungen des Versicherers**
- Der Versicherer leistet
- a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten (Wiederherstellungskosten);
 - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Wiederbeschaffungspreises einer neuen Sache gleicher Art und Güte.
- Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird nur angerechnet, sofern eine Verwertung durch den Versicherungsnehmer oder versicherte möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
- 8.2 Teil- und Totalschaden**
- Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als ihr Versicherungswert.
- Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
- 8.3 Begrenzung der Entschädigung auf den Zeitwert**
- Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt.
- Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er



innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

Eine Entnahme aus dem Reservebestand gilt als Wiederherstellung / Wiederbeschaffung.

8.4 Limitierung der Abschreibung bei der Zeitwertermittlung

Der Zeitwert ist der Wiederbeschaffungspreis einer gleichen neuen Sache, abzüglich einer Amortisation, die aufgrund der technischen Gegebenheiten der Sache festgelegt wird und höchstens 5 % p.a., max. 50 % beträgt.

Als Sachen im Sinne dieser Ziffer gilt die technisch und wirtschaftlich zusammengehörige Gesamteinheit.

8.5 Begrenzung der Entschädigung für Stromspeicher

Ergänzend zu und abweichend von Ziffer 8.3 und 8.4 ist die Entschädigung für Stromspeicher in Anhängigkeit von deren Betriebszeit seit erster Inbetriebnahme wie folgt begrenzt:

Monate ab erster Inbetriebnahme	Entschädigungsleistung in Prozent des Neuwertes
bis 24 Monate	100 %
25 – 36 Monate	80 %
37 – 48 Monate	70 %
49 – 60 Monate	60 %
61 – 72 Monate	50 %
73 – 84 Monate	40 %
ab 85 Monate	30 %

8.6 Begrenzung der Entschädigung innerer Betriebsschäden an Wechselrichtern

Ergänzend zu und abweichend von Ziffer 8.3 und 8.4 ist die Entschädigung für innere Betriebsschäden an Wechselrichtern in Anhängigkeit von deren Betriebszeit seit erster Inbetriebnahme wie folgt begrenzt:

Monate ab erster Inbetriebnahme	Entschädigungsleistung in Prozent des Neuwertes
bis 36 Monate	100 %
37 – 48 Monate	90 %
49 – 60 Monate	80 %
61 – 72 Monate	65 %
73 – 84 Monate	50 %
ab 85 Monate	30 %

Die Entschädigung für Wechselrichter mit einer Betriebsdauer von 85 Monaten und mehr

entfällt vollständig, wenn die Gesamtmodulleistung größer ist als 100% der Wechselrichterleistung.

Alle anderen Schäden an Wechselrichtern werden zum Neuwert ersetzt.

8.7 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Hat der Käufer/Betreiber der versicherten Anlage oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

8.8 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem entschädigungspflichtigen Schaden den im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt.

Bei mehreren Schäden an derselben Anlage, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

9 ZAHLUNG UND VERZINSUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - ab Fälligkeit zu verzinsen;
- der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- der Zinssatz beträgt 4 Prozent soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

9.3 Hemmung

Der Lauf der obigen Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

9.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
a) solange Zweifel an der



Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

- b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen ihrer Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

9.5 Abtretung der Entschädigungsleistung

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

10 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
- b) die Kosten der Wiederherstellung oder

Wiederbeschaffung;

- c) den Versicherungswert der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;
- d) den Zeitwert für den Fall, dass eine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unterbleibt;
- e) den Wert des Altmaterials bzw. der Reste;
- f) erforderliche Kosten und Mehrkosten.

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Der Versicherer trägt die gesamten Kosten dieses Verfahrens. Der Versicherungsnehmer trägt nur dann die anteiligen Kosten des Verfahrens, wenn er selbst durch einseitige Erklärung das Sachverständigenverfahren verlangt. Die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten gelten jedoch im Rahmen der Ziffer 7.8 mitversichert, soweit der Schaden 25.000 EUR übersteigt.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung im Rahmen dieser Police.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

11 WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN

11.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von vier Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung zurückzuzahlen.

11.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat er die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von vier



Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

11.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen der Ziffern 11.2 oder 11.3 bei ihm verbleiben.

11.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln wieder zu verschaffen.

SPEZIELLE VEREINBARUNGEN ZUR BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

12 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG; UNTERBRECHUNGSSCHADEN; HAFTZEIT

12.1 Gegenstand der Versicherung

Wird die technische Einsatzfähigkeit von über diesen Versicherungsvertrag versicherten Anlagen infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden

12.2 Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den entgangenen Einspeisevergütungen der versicherten Anlagen, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand eine beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhandengekommene Sache ersetzt werden muss.

In Falle des Energieeigenverbrauches sind die Kosten für Fremdstrombezug dem Unterbrechungsschaden gleichgestellt.

12.3 Haftzeit

Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes (Haftzeit). Sofern die Haftzeit nicht ausreichend ist, gilt eine Nachhaftung von bis zu einem Monat vereinbart.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

13 VERSICHERUNGSSUMME; UNTERVERSICHERUNG;

13.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme wird aus der Anlagenleistung in kWp unter Berücksichtigung der vereinbarten Ausfallentschädigung und der zugrunde liegenden Haftzeit ermittelt.

13.2 Unterversicherung

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, sofern die tatsächlich installierte Anlagenleistung (Nennleistung) in kWp zur Versicherung angezeigt wurde.

14 SACHSCHADEN, VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

14.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Regelungen der Speziellen Vereinbarungen zur



- Elektronikversicherung sowie der der Speziellen Vereinbarungen zur Datenversicherung.
- 14.2 Elektronische Bauelemente**
- Unterbrechungsschäden infolge Innerer Betriebsschäden an Solarmodulen, Wechselrichtern oder elektronischen Bauelementen gelten mitversichert.
- Die Entschädigung ist begrenzt auf 10.000 EUR – kombiniert für Betriebsunterbrechungs- und Sachschäden gemäß Ziffer 3.2
- 14.3 Versicherte Folgeschäden**
- Ersetzt werden auch Verlängerungen von Unterbrechungsschäden durch Schäden an den in Ziffer 2.2 genannten nicht versicherten Sachen, jedoch nur, wenn diese in ursächlichem Zusammenhang mit einem dem Grunde nach versicherten Schaden an anderen Teilen versicherter Sachen oder der anschließenden Reparatur eines solchen Schadens ausgetauscht oder beschädigt werden.
- 14.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- Es gelten die Regelungen der Speziellen Vereinbarungen zur Elektronikversicherung sowie der der Speziellen Vereinbarungen zur Datenversicherung.
- Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.6 f) gilt im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung nicht.
- 15 UMFANG DER ENSCHÄDIGUNG**
- 15.1 Entschädigungsberechnung**
- Nach einem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden an der versicherten Anlage ersetzt der Versicherer nach Ablauf des vereinbarten zeitlichen Selbstbehaltes für die Dauer der Haftzeit pauschal
- für den Zeitraum 01.04. bis 30.09.: 2,00 EUR je kWp Anlagenleistung du Ausfalltag,
 - für den Zeitraum 01.10. bis 31.03.: 1,00 EUR je kWp Anlagenleistung du Ausfalltag,
- maximal 120% des Vergleichsertrages aus dem Vorjahr bzw. des Ertragsgutachtens bei Neuanlagen. Die vorgenannte Entschädigungsgrenze findet keine Anwendung bei Ertragsausfallschäden bis 5.000 EUR.
- Sollte ein höherer Ertragsausfall nachgewiesen werden, gilt dieser.
- 15.1.1 Erweiterte Haftung für gebäudegebundene Photovoltaikanlagen**
- Bei auf, in oder an Gebäuden angebrachten Photovoltaikanlagen gilt die Verlängerung des Ausfalls aufgrund der Wiederherstellung des Gebäudes anlässlich eines durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion etc. gemäß Ziffer 3.1.1 c);
 - Sturm, Hagel oder Schneedruck;
 - Erdbeben
- verursachten Gebäudeschadens mitversichert. Grenze ist die vertraglich vereinbarte Haftzeit.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Versicherungsnehmer nicht schuldhaft verzögert wird.
- 15.1.2 Behördliche Wiederherstellungs- und Betriebsbeschränkungen**
- Versicherungsschutz besteht auch für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
- Die Haftzeit für diese Vergrößerung des Unterbrechungsschadens beginnt mit dem Zugang der behördlichen Anordnung beim Versicherungsnehmer und beträgt 3 Monate; sie verlängert die vertraglich vereinbarte Haftzeit nicht.
- Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, leistet der Versicherer für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens in dem Umfang Entschädigung, in welchem der Schaden auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
- 15.1.3** Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- 15.2 Selbstbehalt**
- Die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt.
- Bei mehreren Schäden an derselben Anlage, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
- 16 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN**
- Ergänzend zu Ziffer 10 gilt vereinbart:
- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen ferner enthalten:
- g) Dauer und Umfang der Betriebsunterbrechung



SPEZIELLE VEREINBARUNGEN ZUR DATENVERSICHERUNG

17 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE SACHEN

17.1 Versicherte Daten und Programme

Versicherbare Daten sind maschinenlesbare Informationen, die außerhalb des Arbeitsspeichers der Zentraleinheit gespeichert sind, insbesondere

- Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken
- System- Programmdateien aus Betriebssystemen
- Standard- Programmdateien aus serienmäßig hergestellten Programmen
- Anwender- Programmdateien aus individuell hergestellten Programmen.

Versichert sind diese Daten und Programme

- soweit sie im Unternehmen des Versicherungsnehmers eingesetzt werden und sich dort planmäßig in Obhut und unter Kontrolle befinden und
- soweit für sie ein Datensicherungskonzept besteht, nach welchem diese planmäßig von einer regelmäßigen Datensicherung, d.h. mindestens einmal pro Woche, erfasst werden.

17.2 Nicht versicherte Daten und Programme

Nicht versichert sind

- Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
- Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit (RAM/temporärer Speicher) befinden;
- Daten und Programme in externen Netzen. Externe Netze sind technische Einrichtungen zum Austausch von Informationen, die nicht vom Versicherungsnehmer errichtet und betrieben werden oder nicht ausschließlich durch den Versicherungsnehmer, die Mitversicherten oder von diesen Beauftragten genutzt werden. Insbesondere sind dies die von Netzbetreibern bereitgestellten Netze.
- Nicht oder noch nicht betriebsfertige oder lauffähige Programme.

18 VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

18.1 Versicherte Gefahren und Schäden

18.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Daten und Programme, die unvorhergesehen nachteilig verändert werden oder unvorhergesehen abhandenkommen.

Eine Veränderung von Daten oder Programmen ist eingetreten, wenn deren datentechnischer Zustand von dem zuvor vorhandenen Zustand abweicht. Nachteilig ist diese Veränderung,

wenn die von der Veränderung betroffenen Daten oder Programme für die Zwecke der Versicherungsnehmer nicht mehr geeignet sind oder eine Rekonstruktion oder Wiederherstellung des zuvor bestehenden Zustandes objektiv erforderlich ist.

Daten sind abhandengekommen, wenn der Versicherungsnehmer dauerhaft nicht mehr auf diese zugreifen kann. Abhandenkommen ist nicht das Kopieren der Daten.

Der Nachweis einer Veränderung oder eines Abhandenkommens von Daten ist geführt, wenn sich dies aus einem Protokollsystem zur Überprüfung der Datenkonsistenz (z.B. Log-Server-Protokollsystem; Datenbank-Monitor-system) ergibt.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verlust oder Beschädigung, insbesondere bei Datenschutzschäden

- durch Sachschaden an dem Datenträger, auf dem die versicherten Daten gespeichert waren, etwa wenn der betroffene Datenträger dadurch nicht mehr maschinell gelesen werden kann (sachschadenabhängige Versicherung von Daten);
- durch Entwendung der Datenträger;
- durch Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- infolge Schäden an anderen versicherten, gemieteten, geleasten oder haftungsfreigestellten Sachen;
- durch Blitzeinwirkung oder Stromausfall, elektrostatische Aufladung, magnetische und elektromagnetische Störung, Über- oder Unterspannung;
- wenn der Verlust oder die Veränderung auf Transporten sowie in Auslagerungsstätten (z.B. zur Datensicherung) eingetreten ist;
- infolge Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Kopierschutzes;
- durch fehlerhafte Bedienung (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehls-eingabe), falsches Operating, falschen Programmeinsatz;
- durch Vorsatz Dritter, Sabotage, Böswilligkeit, Programm- und Datenmanipulation (siehe jedoch Ziffer 18.2.3);
- durch höhere Gewalt.

18.1.2 Als Datenschutzschaden im Sinne dieser Datenversicherung gilt auch:

Unbrauchbarkeit der vorhandenen Daten und Programmen, wenn diese zwar selbst nicht vom Schaden betroffen sind, jedoch aufgrund eines versicherten Hardwareschadens nicht mehr verwendet werden können. Diese Regelung beschränkt sich auf gemäß Ziffer 3.1 versicherte Schäden an der Hardware, soweit diese einen



Ersatz der versicherten Sache erforderlich machen und die neue Hardware gleicher Art und Güte aufgrund von Technologiefortschritt nicht in der Lage ist, die vorhandenen Daten und Programme zu verarbeiten.

18.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

18.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Veränderungen oder Abhandenkommen von Daten und Programmen durch

- eine Umstellung auf oder Erprobung/Test von neuen Programmen oder IT-Verfahren, jedoch nur mit Blick auf den Datenschaden innerhalb eben dieser umgestellten oder erprobten/getesteten Programme;
- eine Überarbeitung oder Neukonfiguration der versicherten Daten oder Programme, jedoch nur mit Blick auf den Datenschaden innerhalb eben dieser überarbeiteten oder neu konfigurierten Programme;
- den Einsatz von Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);
- den Einsatz nicht betriebsfähiger oder nicht lauffähiger Programme;
- Mängel oder Programmfehler der Hard- oder Software, jedoch nur soweit durch den Versicherungsnehmer nachweislich ein bekannt mangelhaftes Programm vorsätzlich weiterverwendet wurde.

18.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die aus gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen Dritter entstehen.

18.2.3 Kumulschadenausschluss für Schäden durch Cyber-Attacks

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Veränderung oder Verlust sowie negative Beeinflussung der Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit versicherter Daten oder Programme durch

- a) Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde oder
- b) sonstige Programme oder Dateien, welche Schad- oder Störfunktionen enthalten oder auslösen können und sich selbständig mittels Trägermedien, Netzwerke oder Leitungen aller Art (einschließlich Internet) über einen einzelnen Computer hinaus verbreiten oder verbreitet werden können oder sich selbst reproduzieren oder reproduziert werden können.

19 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

19.1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der zur Rekonstruktion des datentechnischen Zustands vor dem Datenschaden notwendigen Kosten zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Daten und Programme.

Insbesondere sind dies die Kosten, für die jeweils erforderliche

- maschinelle Wiedereingabe aus

Sicherungsdatenträgern / Datensicherungsprogrammen oder aus Ursprungsprogrammen,

- maschinelle oder manuelle Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z.B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus (bei dem Versicherungsnehmer) vorhandenen Informationen oder Belegen (z.B. Quellcodes), einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung;
- maschinelle oder manuelle Wiedereingabe aus bei Dritten (z.B. Systemhersteller) vorhandenen Informationen oder Belegen, einschließlich deren Zusammenstellung und Aufbereitung
- Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe bei System- oder Standard-Programmdateien.

Bei Schäden gemäß Ziffer 18.1.2 werden darüber hinaus Kosten ersetzt für erforderlichen

- Beschaffung neuer Programme gleicher Art und Güte deren Verwertbarkeit durch die neue Hardware gegeben ist bzw. Umprogrammierung vorhandener Programme oder sonstige Maßnahmen zur Herstellung der Kompatibilität;
- Maschinelle oder manuelle Eingabe vorhandener Daten in das neue System bzw. Umprogrammierung vorhandener Daten oder sonstige Maßnahmen zur Herstellung der Kompatibilität.

Bei Schäden an Anwender-Programmdateien ist die Entschädigung begrenzt auf die Kosten für die Wiedereingabe der Daten aus dem Ursprungsprogramm.

19.1.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker, „Dongles“, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für den neuerlichen Lizenzwerb).

19.1.3 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für notwendige Ermittlungskosten, die zusätzlich entstehen, weil die zur maschinellen oder manuellen Wiedereingabe von Daten und Programmen benötigten Belege (z.B. Rechnungen, Auftragsbelege, Kontoauszüge etc.) bei den Versicherten nicht mehr vorhanden sind.

19.1.4 Erfolgt die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung nicht innerhalb von 24 Monaten nach Eintritt des Schadens, so leistet der Versicherer keine Entschädigung.

19.1.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung

- für die Korrektur von bereits vor Eintritt des Schadens vorhandenen Programmfehlern;
- für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten.



ALLGEMEINE VEREINBARUNG

20 ANZEIGEPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS ODER SEINES VERTRETERS

20.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer alle schriftlichen Fragen des Versicherers nach dem Risiko beantwortet hat.

20.2 Anerkennung

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, dass von dem Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen wurden.

21 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES; FÄLLIGKEIT; FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG ODER NICHTZAHLUNG DES ERST- ODER EINMALBEITRAGES

21.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Die Regelungen der Ziffer 2.1.5 bleiben hiervon unberührt.

Ist dem Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

Der Versicherungsschutz für die einzelnen zu diesem Vertrag anzumeldenden Anlagen beginnt frühestens mit Abschluss des Ablagevorganges am Versicherungsort (Errichtungsort).

21.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Alle Prämien zu diesem Vertrag gelten als Folgeprämie im Sinne des § 38 VVG

22 DAUER UND ENDE DES VERTRAGES

22.1.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

22.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

22.1.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

Eine Kündigung des Rahmenvertrages hat keinen Einfluss auf die bereits angemeldeten Einzelrisiken

22.1.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

22.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse an einer zu diesem Vertrag anzumeldenden Photovoltaikanlage nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Versicherungsschutz für diese Anlage zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Dokumentierung bedarf.

Wird die versicherte Anlage nicht nur vorübergehend demontiert gilt das versicherte Interesse als erloschen und der Versicherungsschutz erlischt automatisch. Dies gilt insbesondere bei Weiterverkauf, Umsetzung oder Ersatz der Anlage (auch im Falle des wirtschaftlichen Totalschadens).

23 FOLGEBEITRAG

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird die Prämie berechnet.

Es gilt die im Versicherungsscheingenannte Zahlungsweise vereinbart. Ein etwaiger Ratenzahlungszuschlag wird nicht erhoben.

24 OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND VERHALTEN IM SCHADENFALL

24.1 Versehen

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

24.2 Deckungsvoraussetzungen

Die Abnahme der Photovoltaikanlage muss durch einen Fachbetrieb erfolgen. Die versicherten Sachen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der VDE-Richtlinien installiert und abgenommen sein.

Zugelassen sind zertifizierte PV-Module gemäß IEC 61215 bzw. 61646. Wind-, Schnee- und Eislasten gemäß DIN 1055 sind einzuhalten.

Die Wechselrichter sind Witterungsgeschützt (z.B. Sonne, Sturm, Regen, Hagel, Schnee, Eis, Taupunktunterschreitung) installiert.

24.3 Ergänzende Obliegenheiten zur Datenversicherung

Der Versicherungsnehmer hat Daten und Programme durch Sicherungseinrichtungen zu schützen. Dazu zählen insbesondere die nach dem Stand der Technik erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen,



Virenabwehrmaßnahmen ("Virenabwehrprogramme") und strukturelle und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Zugriffssicherheit. Die Datensicherung hat regelmäßig, d.h. mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen; die Sicherungsdateien sind brandschutztechnisch getrennt von den Originaldateien aufzubewahren.	
Der Versicherungsnehmer hat ein Protokollsystem zur Überprüfung der Datenkonsistenz (z.B. Log-Server-Protokollsystem; Datenbank-Monitoringssystem) zu installieren und ständig betriebsbereit zu halten.	
24.4 Verhalten im Schadensfall	
24.4.1 Schadenanzeige	
Schäden, die unter diesen Vertrag fallen, sind unverzüglich zu melden an	25
<p style="text-align: center;">GOSSLER, GOBERT & WOLTERS Assekuranz-Makler GmbH Chilehaus B / Fischertwiete 1 20095 Hamburg Telefon (040) 32 81 01-0 Telefax (040)32 81 01-4066</p>	
Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung sind der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.	
24.4.2 Schadenminderungspflicht	
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.	
24.4.3 Auskunftspflicht gegenüber dem Versicherer	
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.	26
24.4.4 Reparaturbeginn	
Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, sofern die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt.	
Die ausgewechselten Teile sind zur Beweissicherung bis zu einem Monat nach Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer aufzubewahren. Auf Verlangen des Versicherers sind die Teile auf dessen Kosten zu übersenden.	
24.4.5 Maßnahmen zur Wiederherstellung	
Im Schadenfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen.	
24.4.6 Hersteller als gemeinsamer Gutachter	
Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einig, dass Ursache und/oder	
Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.	
25 GEFÄHRERHÖHUNGEN	
Gefahrerhöhungen sind mitversichert, sie sind anzuzeigen. Bei erheblicher Gefahrerhöhung kann ein Prämienzuschlag vereinbart werden.	
Eine Verletzung dieser Anzeigepflicht hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz, sofern diese Verletzung nicht auf Vorsatz des Versicherungsnehmers bzw. seiner Repräsentanten beruht, oder die Gefahrtragung weder Einfluss auf den Versicherungsfall noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers hat. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG.	
26 REGRESS	
Der Versicherer wird einen Regress zu einem Schadenfall aus diesem Vertrag ausschließlich in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer führen.	
Abweichend von § 86 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 VVG bleibt im Versicherungsfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer gegenüber einem zur Firmengruppe des Versicherungsnehmers zählenden Unternehmen auf Ersatzansprüche verzichtet hat.	
Der Versicherungsschutz bleibt ferner unberührt, soweit der Versicherungsnehmer gegenüber Dritten - ausgenommen sie werden aufgrund eines Wartungs- oder Reparaturvertrages tätig - die mit Einwilligung des Versicherungsnehmers die versicherten Sachen bedienen oder mit ihnen umgehen, d.h. auch mit der Leitung, Führung, Verwaltung der Informationsverarbeitung betraut sind, Ersatzansprüche oder deren Sicherung dienende Rechte	
- aufgibt,	
- im Voraus auf sie verzichtet hat, soweit kein Vorsatz von Repräsentanten vorliegt.	
27 KÜNDIGUNG IM VERSICHERUNGSFALL	
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen.	
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.	
Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.	
Eine Kündigung des Rahmenvertrages hat keinen Einfluss auf die bereits angemeldeten Einzelrisiken	



28 KEINE LEISTUNGSPFLICHT AUS BESONDEREN GRÜNDEN

28.1.1 Arglistige Täuschung im Versicherungsfall

Versucht der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer/Betreiber der versicherten Anlage, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine solche Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

28.1.2 Vorsatz

Ist nach diesem Vertrag der Versicherer wegen der Kenntnis, des Wissens oder des Verhaltens der Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei Kenntnis, Wissen bzw. vorsätzlichem Verhalten der Repräsentanten.

28.1.3 Repräsentanten

Als Repräsentanten gelten:

bei Aktiengesellschaften
die Mitglieder des Vorstandes und ihnen
gleichgestellte Generalbevollmächtigte

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
die Geschäftsführer

bei Kommanditgesellschaften
die Komplementäre

bei offenen Handelsgesellschaften
die Gesellschafter

bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts
die Gesellschafter

bei Einzelfirmen
die Inhaber

bei ausländischen Firmen
der entsprechende Personenkreis

bei anderen Unternehmungsformen (z.B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen u.a.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

29 SCHRIFTLICHE FORM; ZURÜCKWEISUNG VON KÜNDIGUNGEN

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

30 VERTRAGSVERÄNDERUNGEN

Vertragsveränderungen werden durch Austauschseiten dokumentiert, sofern nicht aus besonderen Gründen Nachträge auszustellen sind. Die Änderungen treten mit dem auf der Austauschseite angegebenen, mit den Versicherern abgestimmten Datum in Kraft.

31 MAKLER

Die GOSSLER, GOBERT & WOLTERS Assekuranz-Makler GmbH & Co. KG wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ab und ist daher von dem Versicherer bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen, und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

32 VERJÄHRUNG

Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

33 GERICHTSSTAND

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers innerhalb Deutschlands.

34 DATENSCHUTZKLAUSEL

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer gegebenenfalls und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an ihren Fachverband und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass diese Versicherer gegebenenfalls und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe führen und an den Makler weitergeben.

Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt. Etwaige Benachrichtigungen nach § 26 Abs. 1 BDSG sind an den Makler zu richten.



KLAUSELN ZU DEN BEDINGEN FÜR DIE PHOTOVOLTAIKVERSICHERUNG (Q CELLS)

KLAUSEL PV 001 – RÜCKWIRKUNGSSCHÄDEN

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt diese Deckung nur in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und Österreich

1. Rückwirkungsschaden

Als Betriebsunterbrechungsschaden im Sinne von Ziffer 1.4 GGW-PV-S gelten auch Ertragsausfälle aus nicht erwirtschafteter Einspeisevergütung aufgrund von Störungen in der Infrastruktur des Energieversorgungsunternehmens (EVU) soweit dieses hierfür nicht zu haften hat.

Insbesondere gelten Störungen an der versicherten Photovoltaikanlage in Folge von Sachschäden an den Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen des EVU versichert. Hierüber hinaus gelten Ertragsausfallschäden an der versicherten Photovoltaikanlage auch ohne vorangegangenen Sachschaden an den Versorgungseinrichtungen des EVU versichert, soweit es sich um ein EVU innerhalb Europas handelt und die Ursache für die Störung nicht unter die folgenden Ausschlüsse fällt.

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- b) durch Kriegsereignisse jeder Art;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;
- f) soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag für diese einzutreten hat. Ein über einen solchen Schadenersatzanspruch hinausgehender Schadenanteil (z.B. Neuwertanteil) bleibt im Rahmen dieser Police ersatzpflichtig.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

Mitversichert gilt der Ausfall der automatischen Wiederaufschaltung der versicherten Photovoltaikanlage nach einem solchen versicherten Ereignis, soweit die manuelle Wiederaufschaltung unverzüglich nach Kenntniserlangung erfolgt.

Der Versicherer haftet nicht, soweit der Ausfall durch vorausgeplante Abschaltungen verursacht wurde, es sei denn, diese Abschaltungen werden durch einen unvorhergesehenen Sachschaden innerhalb der Versorgungseinrichtungen des EVU hervorgerufen.

2. Haftzeit

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit für Rückwirkungsschäden 1 Monat.

3. Selbstbehalt

Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 2 Tagen vereinbart



KLAUSEL PV 002 – MINDERERTRAGSVERSICHERUNG

1. Gegenstand der Versicherung

Wird der gemäß Ertragsgutachten prognostizierte Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage um mehr als 10% unterschritten, so ersetzt der Versicherer den hierdurch entstehenden Minderertrag.

2. Versicherte und nicht versicherte Mindererträge

a) Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mindererträge durch

- eine im Vergleich zum Ertragsgutachten verminderte Globalstrahlung;
- Mängel bei den Komponenten;
- außergewöhnliche Abnutzung der Komponenten;
- außergewöhnliche Verschmutzung der Komponenten;
- innere Betriebschäden an Photovoltaikmodulen und elektronischen Bauteilen.

b) Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch

- Die in Ziffer 3.6 der geschriebenen Bedingungen;
- unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber
- eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Anlagenbetreiber;
- Ausfall des Einspeisezählers;
- Unterbrechung des Stromversorgungsnetzes;
- Überprüfungen oder Wartungsarbeiten;
- dauerhafte Verschattungen, die nicht im Ertragsgutachten berücksichtigt wurden.

3. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme errechnet sich aus dem prognostizierten Jahresenergieertrag in Kilowattstunden (kWh) gemäß Ertragsgutachten, multipliziert mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung (EUR/kWh). Veränderungen der Einspeisevergütung sind vom Beginn der Änderung an mitversichert. Die Versicherungssumme wird entsprechend angepasst.

4. Umfang der Entschädigung

a) Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten mit dem tatsächlichen Jahresenergieertrag der versicherten Photovoltaikanlage verglichen, der an dem Einspeisezähler gemessen wird. Dazu wird der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines jeweiligen Versicherungsjahres festgehalten.

Fällt der tatsächliche Jahresenergieertrag hierbei geringer aus, ergibt sich ein

Minderertrag, der mit der vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütung multipliziert wird (EUR/ kWh).

Von dem hieraus resultierenden Betrag werden eventuelle Entschädigungsleistungen aus Betriebsunterbrechungsschäden – vor Abzug des Selbstbehaltes – abgezogen.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Entschädigung} = (\text{EP}-\text{ET}) \times \text{V} - \text{MBU}$$

EP = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten

ET = tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand in kWh

V = Einspeisevergütung in EUR

MBU= Entschädigungsleistung aus Betriebsunterbrechungsschäden – vor Abzug des Selbstbehaltes – in EUR

b) Die Entschädigungsleistung ist auf 30% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Ertragsgutachten begrenzt.

c) Über das Vertragsende hinaus wird keine Entschädigung geleistet.

5. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Ergänzend zu Ziffer 19 der geschriebenen Bedingungen hat der Versicherungsnehmer

- die Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeisevergütungen der zuständigen Energieversorgungsunternehmen für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;

○ Veränderungen der Einspeisevergütung sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;

○ soweit Unregelmäßigkeiten (z.B. auffälliger Leistungsverfall) erkannt werden oder die Anlage defekt ist, unverzüglich, d.h. innerhalb von 3 Tagen, eine Überprüfung und gegebenenfalls Reparaturmaßnahmen einzuleiten;

○ die Anlagen – soweit erkenn- und zumutbar – verschmutzungsfrei zu betreiben

○ den Versicherer bei der Regressnahme von Dritten (z.B. Komponentenherstellern, Lieferanten) zu unterstützen, die durch ihr Verschulden Ertragsverluste ausgelöst haben.

6. Allgemeines

Ziffer 3.1, 3.2 und 3.6; 4; 6, 7, 8 und 12 der geschriebenen Bedingungen gelten nicht.